

Verletzungen der Aufenthaltsbestimmungen oder Mißbrauchshandlungen, insbesondere in dem vom Transitabkommen erfaßten Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin sind entsprechend meinen Befehlen und Weisungen gründlich auf das Vorliegen möglicher weiterer Straftaten und politisch-operativ bedeutsamer Zusammenhänge zu untersuchen.

Im Straftatbestand des ungesetzlichen Grenzübertritts wird ausdrücklich bestimmt, daß DDR-Bürger, welche die staatlichen Festlegungen über einen Auslandsaufenthalt verletzen, strafrechtlich oder gegebenenfalls auch auf der Grundlage der Ordnungsstrafbestimmung in der Paß- und Visaanordnung zur Verantwortung gezogen werden. Das betrifft insbesondere den Mißbrauch genehmigter Auslandsreisen zur Weiterreise in andere Staaten oder Gebiete, für die DDR-Bürgern keine staatliche Genehmigung erteilt wurde.